

§ 0954 ZPO

(1) Über den Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen im Inland erlassenen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach [Art. 33 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) (Widerspruch) entscheidet das Gericht, das den Beschluss [erlassen](#) hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerspruch des Schuldners gemäß [Art. 33 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) gegen die Entscheidung nach [Art. 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#).

(2) Über den Rechtsbehelf des Schuldners wegen Einwendungen gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland nach [Art. 34 der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 764 Abs. [2 ZPO](#)). Für den Antrag nach [Art. 34 Abs. 1 Buchst a der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) gelten § [906 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ZPO](#) und § [907 ZPO](#) entsprechend.

(3) Über Rechtsbehelfe, die nach [Art. 35 Abs. 3 und 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden, entscheidet ebenfalls das Vollstreckungsgericht. Sofern nach [Art. 35 der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) das Gericht zuständig ist, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung [erlassen](#) hat, ergeht die Entscheidung durch Beschluss.

(4) Zuständige Stelle ist in den Fällen des [Art. 36 Abs. 5 UnterAbs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) das [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dieses hat den Beschluss der Bank zuzustellen.

Fassung ab 01. Dez 2021

Fassung bis einschl 30. Nov 2021

(1) ...

(2) Über den Rechtsbehelf des Schuldners wegen Einwendungen gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland nach Art. 34 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 764 Abs. [2 ZPO](#)). Für den Antrag nach Art. 34 Abs. 1 Buchst a der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) gelten § [850k Abs. 4 ZPO](#) und § [850l ZPO](#) entsprechend.

(3) - (4) ...